

RS Vwgh 1998/5/20 96/09/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1998

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

ARB1/80 Art7;

AuslBG §1 Abs3;

AuslBG §4 Abs1;

AuslBG §4 Abs3 Z7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/01 97/09/0131 4

Stammrechtssatz

Türkische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen des Art 7 AssozAbk Assozrat Beschluß 1/80 19/09/1980 Türkei erfüllen, können die Rechte, die ihnen diese Vorschrift verleiht, in den Mitgliedstaaten unmittelbar beanspruchen. Diese türkischen Staatsangehörigen genießen jedoch keine Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft (EU), sondern sie besitzen nur bestimmte Rechte in dem Aufnahmemitgliedstaat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090297.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at